

Privileg, als dessen Verfasser und Mundator Arnold II. D anzusehen ist¹⁵). Eben damals dürfte er auch das undatierte Diplom für Basel diktiert und ausgefertigt haben¹⁶). In die zwischen 3. und 17. Mai in Worms ausgestellte königliche Urkunde für Maulbronn, deren Ausfertigung ein Empfängerschreiber besorgte, hat unser Notar Signumzeile und Monogramm eingetragen, auf das Diktat jedoch keinen Einfluß genommen¹⁷). Das in Batzenhofen am 17. 5. 1154 dem Kloster Kreuzlingen verliehene Diplom geht in Schrift und Diktat auf ihn zurück¹⁸). Ferner ist wahrscheinlich, daß das Monogramm in dem wohl von einem sächsischen Gelegenheitsschreiber geschriebenen Diplom für Herzog Heinrich den Löwen von der Hand des Arnold II. D stammt¹⁹). In Dortmund wurde er dann mit Diktat und Mundierung eines Privilegs Friedrichs I. für die Prämonstratenserabtei Parc betraut²⁰).

nostre offensam se incidisse procul dubio cognoscet; bezüglich *in aliquo* vgl. Anm. 12, zum Nachsatz aber den Schluß des entsprechenden Formularteils von St. 3658: *regiamque maiestatem se offendisse pro certo sciat*.

¹⁵) St. 3680; in der Poenformel ist neben dem schon in Anm. 12 besprochenen *contraire* besonders der Ausdruck (*libras auri*) *in compositione (persolvat)* ein stilistisches Spezificum dieses Notars (erstmal in St. 3661, ferner in St. 3689, 3693, 3703, 3704 A).

¹⁶) St. 3683; Vorurkunde war DK III. 204 (= St. 3561); außer der Datierung fehlen noch Publicatio und Corroboratio; aus Merkmalen des Formulars kann darauf geschlossen werden, daß dieses Diplom (unmittelbar) vor St. 3680 entstanden sein muß; Arenga und die Wendung *contumacia ductus* in der Poenformel von St. 3680 setzen nämlich die Kenntnis von St. 3561 für Basel voraus, dessen Benützung in St. 3683 hier noch nachklingt; Simonsfeld, Jahrbücher S. 224 Anm. 36, kann daher nicht zugestimmt werden, wenn er St. 3683 nach St. 3689 (ausgestellt am 17. 5. 1154 in Batzenhofen) einreihen und auf Grund dessen noch einen eigenen Aufenthalt Friedrichs I. in Basel konstruieren will; vgl. auch unten S. 545.

¹⁷) St. 3687; vgl. auch Egger, Schreiber S. 76.

¹⁸) St. 3689; Vorurkunde war teilweise St. 3203.

¹⁹) St. 3692; vgl. Egger, Schreiber S. 206.

²⁰) St. 3693; ausgestellt am 17. 6. 1154; Hausmann, Reichskanzlei S. 280, weist das Diktat des Diploms dem Notar Arnold H (bzw. Albert) zu; eine Reihe stilistischer Gründe macht jedoch sehr wahrscheinlich, daß es von Arnold II. D nicht nur geschrieben sondern auch verfaßt wurde. Die in der Arenga gebrauchte Phrase .. *earum provectibus promovendis* .. findet sich außerdem in St. 3693 A und St. 3699, in der Corroboratio heißt es .. *presentem paginam conscriptam* .. *communimus*; das Perfektpartizip *conscriptam* an dieser Stelle ist für Arnold II. D typisch, wurde hingegen von Arnold H nie verwendet, die Einleitung der Poenformel mit *Quod si quis* .. ist ebenfalls ein Charakteristikum unseres Schreibers (außerdem in St. 3661, 3703, 3704 A, 3706, 3715, 3718, 3722), über *contraire* und vor allem in *compositione* wurde oben (Anm. 12 bzw. 15) schon gehandelt, zur Zeugenankündigungsformel *Testes quoque in quorum presentia hec acta sunt subternotari fecimus, quorum n.h.s.* vgl. S. 534 Anm. 3.